

43. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung(KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38), zuletzt geändert am 14.12.2018, wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen zur KAVO

1. Im **§ 23 KAVO** wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und im Anschluss daran unmittelbar ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der dem Geltungsbereich der KAVO unterfällt, fortsetzen, erhalten auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem in Absatz 1 festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.“

2. Im **§ 40 Absatz 1 KAVO** wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für die Berechnung der Kündigungsfrist gemäß Satz 2 werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der dem Geltungsbereich der KAVO unterfällt, mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.“

II. Änderung der Anlagen

1. **Änderung der Anlage 13**

In § 7 Abs. 3 wird in den Sätzen 1 und 2 das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

2. Änderung der Anlage 15

a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4
Einmalige Pauschalzahlung 2015 sowie 2016, 2017 und 2018“**

b. Es wird in § 4 folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 jeweils entsprechend mit der Maßgabe, dass eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro gezahlt wird.“

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I und II treten rückwirkend zum 1. Mai 2018 in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

(LS)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier